

Kreisblatt

für den Kreis Almedy.

St. Bith, Samstag den 29. Mai

1880.

Das „Kreisblatt für den Kreis Almedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich der Bestellgebühren.

Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 10 R. - Pfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen. Redaktion, Druck und Verlag von S. Doepgen in St. Bith. Agentur für Almedy und Umgegend: S. Dragard-Pietkin in Almedy.

Nr. 43.

Amtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung.

Der Reservist der Provinzial-Infanterie Gemeiner Johann Panföke, geboren am 30. Juli 1854 zu Wexemburg, zuletzt wohnhaft in Commerseweiler, Kreis Almedy, Standes Bergmann, in den Dienst getreten den 6. November 1876 als Ersatz-Rekrut bei der 12. Compagnie 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, entzieht sich der Controle und wird daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 25. August dieses Jahres entweder bei dem unterzeichneten oder einem andern Bezirks-Commando des deutschen Reiches zu stellen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Cuppen, den 25. Mai 1880.

Landwehr-Bezirks-Commando.

Allerhöchster Erlaß

vom 5. April 1880, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Auf Ihren Bericht vom 24. März dieses Jahres will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages das anliegende

Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse,

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges.-S. S. 75) bewillige Ich, der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Anleihscheine und Zinsscheine mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine und der Zinsscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind in der durch das Gesetz vom 10. April 1872 — Ges.-S. S. 357/8 — vorgeschriebenen Art öffentlich bekannt zu machen.

Berlin den 5. April 1880.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegez. Hofmann. Graf Eulenburg. Bitter. An die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen.

Regulativ,

betreffend die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

§ 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung dieser Kasse Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung: „Anleihschein der Rheinprovinz“ auszustellen und auszugeben.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf die Summe von drei Millionen Mark nicht überschreiten.

§ 2. Die Anleihscheine werden im Betrage von 1 1/2 Millionen Mark in Abschnitten von 500 Mark und in gleichem Betrage von 1 1/2 Millionen Mark in Abschnitten von 1000 Mark nach dem beigelegten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath. Auf dem Anleihscheine ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Provinzial-Verwaltungs-Rathes, sowie des Control-Beamten erforderlich. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat insbesondere darüber zu wachen, daß die drei Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die Anleihscheine werden jährlich mit vier Prozent verzinst und die Zinsen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober gezahlt. Den Anleihscheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigelegten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt wird.

Mit dem Ablauf der fünfzehnjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Entleiher der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushängung der neuen Zinsschein-Reihe nach Ablauf der für die Umwechslung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§ 4. Die Tilgung der Anleihscheine geschieht durch allmähliche Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstock mit jährlich einem Prozent der ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Zuwachs der Zinsen von den auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahre.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Ausfälligung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle durch die Direktion der Provinzial-Hülfskasse während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelosten und zu kündigenden Anleihscheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Mai und August, die Einlösung am 1. Oktober desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken, sowie sämmtliche noch unlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelosten Anleihscheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfs-Kasse an den Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihscheinen sind zugleich die ausgelosten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihscheine sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihscheine deffenungeachtet binnen 30 Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung präsentirt, oder ist deren Aufgebot und Kraftlosenerklärung (§ 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihscheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§ 6. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Preussischen Staats- und Deutschen Reichs-Anzeiger, die Kölnische, Düsseldorfer, Aachener, Coblenzer und Trierische Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§ 7. Das Aufgebot und die Kraftlosenerklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-

Gesetz-Blatt S. 83), bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Sammlung S. 281).

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§ 3) den Verlust eines Zinsscheins bei der Provinzial-Hülfs-Kasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheins, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Schuldverschreibungen und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§ 9. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath überwacht die Befolgung der der Provinzial-Hülfskasse überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz.

Anleihschein V. (resp. VI.) Reihe.

Anleihschein der Rheinprovinz.

III. Ausgabe

über

Fünfhundert (resp. Eintausend) Mk. Reichswährung. Reihe V. (resp. VI.) Nr.

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihscheins Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark Reichswährung, verzinslich mit vier Prozent jährlich.

Diese Darlehensschuld ist auf Grund des unter dem 5. April 1880 Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XXVI. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Mai 1879

Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den ten 188

Der Rhein. Provinzial-Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen in das Register der Provinzial-Hülfskasse sub fol.

Der Controlbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite der Anleihscheine.)

Hier folgt Abdruck des besonders beigelegten Regulativs.

a. Vorderseite der Zinsscheine. Reihe V (resp. VI) Nr. 1 (bis 10) Reihe V (resp. VI) Nr. 1 (bis 10).

Rheinprovinz.) Erster bis (zehnter) Zinsschein erster Reihe zum

Anleihschein der Rheinprovinz. III. Ausgabe. Reihe V. (resp. VI.) über Mk. Nr.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am ten 188

späterhin die Zinsen der vorgenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom ten 188 mit

bis ten 188 Mark bei der Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf.

Düsseldorf, den ten 188

Der Rhein. Provinzial-Verwaltungs-Rath. (Facsimile dreier Mitglieder.)

b. Rückseite der Zinsscheine. Zahlbar am ten 188

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ten 188

erhoben wird.

a. Vorderseite der Anweisungen. Rheinprovinz. Anweisung zum Anleihschein der Rheinprovinz. III. Ausgabe.

Reihe V. (resp. VI.) Nr. über Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark zu vier

Prozent Zinsen.

b. Rückseite der Anweisungen. Der Inhaber dieser Anweisungen empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihscheine die

zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre

rodene shefe

Schenck.

Gummifabrik S. W.,

Strasse 116 sendet en gros et tirenden Gummi-nische und chialitäten, Wund-imme.

ant gratis. — chten Kall, Eimer, ist zu haben

essen in St. Bith.

ropphet!!

n, allgemein beliebt

ometer, Hygro-

bilischen

= Uhren,

t Gärtner und einem

jekt in verbesserter

großen, in elegantem

Mark, die kleinen, in

Miniatur-Schwarz-

Markt. Diese Ero-

künden 24 Stunden

genau an. Viele Ab-

lungen. Versende nur

gen Granaten versehen

liegt bei.

oft Wilschhofen, Nieder-

A. Fürst.

ngen

mai

Bürgermeister,

G. B.

Beigeordnete,

feiffer.

ng.

emburger Provinzial-

s Peter Landf

des Informationsver-

ags 9 1/2 Uhr,

ions-Commissar Herr

en.

ge, bemerke ich gleich-

ebung des Fußpfades

r Bürgermeister,

Schulzen.

bis bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihscheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.
Düsseldorf, den 1888.
Der Rhein. Provinzial-Verwaltungs-Rath.
(Facsimile dreier Mitglieder.)
Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Deutsches Reich.

Berlin, 23. Mai. Se. Majestät der Kaiser empfing am Sonnabend, Morgens 8³/₄ Uhr, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, begaben sich darauf nach Potsdam und inspierten auf dem Bornstedter Felde die 1. Garde-Infanterie-Brigade. Gegen 3 Uhr kehrten Se. Majestät nach Berlin zurück. Heute nahm Se. Majestät den Vortrag des Wirklichen Geheimen Rathes von Wilmoski und später in Gegenwart des Kommandanten militärische Meldungen entgegen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. April d. J. nachstehende Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, beschlossen: Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen. § 1. Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt. Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist. § 2. Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten: 1) den Namen des Zahlungspflichtigen, 2) die Bezeichnung der Sache, 3) die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes, 4) die Gesamtsumme der Kosten. § 3. Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Behörde selbst die Vollstreckung in dem betreffenden Ort vorzunehmen hätte, oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bundesstaate befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks. Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde. § 4. Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen. Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde, noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten. § 5. Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§ 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

In der am 22. d. M. unter dem Vorsitze des Staats-Ministers Hofmann abgehaltenen Sitzung des Bundesraths erfolgte zunächst die Mittheilung, daß von Sr. Majestät des Königs von Sachsen der Geheimen Finanz-Rath Gölz an Stelle des Geheimen Finanz-Raths Zentner zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden sei. Seitens des Präsidenten des Reichstags waren Benachrichtigungen eingegangen über die im Reichstage erfolgte Annahme des Gesetzentwurfs wegen der Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1879/80, über die Ablehnung des auf die Unterstützung der deutschen Seehandlungsgesellschaft bezüglichen Gesetzentwurfs und von den Beschlüssen des Reichstags zu der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Reichs für 1878/79. Die letzteren wurden dem Ausschusse für Rechnungsweisen überwiesen, während im Uebrigen die Versammlung von diesen Mittheilungen nur Kenntniß nahm. Ebenso nahm dieselbe die Seitens des Präsidiums vorgelegten Uebersichten von den Ausprägungen über die Reichsgold- und Silbermünzen im Jahre 1879 und von dem Ergebnisse der im Jahre

1879 auf den einzelnen Münzstätten angestellten Prüfungen der auf anderen deutschen Münzstätten geprägten Reichsgold- und Silbermünzen zur Kenntniß. Ueber weitere Präsidialvorlagen, betreffend a. die nächste Volkszählung und b. die Feststellung derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, soll in einer der nächsten Sitzungen die erste Berathung stattfinden. Bezüglich der Anträge Preußens und Hamburgs wegen Ausdehnung des Zollgebiets wurde beschlossen, daß vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung die Stadt Altona in das Zollgebiet einzuschließen sei. Mehrere auf die Angelegenheit bezügliche Eingaben fanden hierdurch ihre Erledigung. — Der Entwurf einer Novelle zu dem Gesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und ferner der Entwurf eines Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erhielt in der vom Reichstage beschlossenen Fassung die Zustimmung. Endlich wurde über die Bereitstellung der Mittel zu den Reichsausgaben für 1880/81 Beschluß gefaßt und hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der neuerdings eingegangenen Petitionen Bestimmung getroffen.

25. Mai. Se. Majestät der Kaiser empfing heute den Polizei-Präsidenten v. Madai und besichtigte demnächst auf dem Exercirplatze östlich der Tempelhofer Schaullee die kombinierte Garde-Infanterie-Brigade unter dem General von Leszyński. Vom Exercirplatze geleiteten Se. Majestät Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin in das königliche Schloß zurück und nahmen später den Vortrag des Generals v. Albedyll entgegen.

In der am 24. d. M. unter dem Vorsitze des Staats-Ministers Hofmann abgehaltenen Sitzung des Bundesraths kamen folgende Gegenstände zur Verhandlung: Für die zollamtliche Behandlung des zur Stärkefabrikation ein- und bezw. wieder ausgehenden Reises waren in Folge der durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 eingetretenen Änderungen neue Bestimmungen nöthig geworden. Die Ausschüsse III. und IV. berichteten über einen, von dem Reichskanzler schon vor längerer Zeit vorgelegten Entwurf dieser Bestimmungen. Die Ausschüsse III. und IV. berichteten über die nachstehende Fassung genehmigt; zugleich wurde über die Rückerstattung des Reichspalles bezüglich der seither ausgeführten Reichsstärke Beschluß gefaßt. Nach § 7 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes sollen, bezw. können für das Nr. 13c des Tarifs aufgeführte Holz Transfiläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden; auch kann für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weitergesendet wird, eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen durch den Bundesrath angeordnet werden. Zur Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften wurden 1) ein Regulativ für Privat-Transfiläger von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde, 2) Bestimmungen, betreffend die Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz, nach Maßgabe des von den Ausschüssen III. und IV. erstatteten Berichtes festgestellt. Eine Anzahl bezüglichlicher Petitionen fanden hierdurch Erledigung. Ueber die in Antrag gebrachte Regelung des Pensionsverhältnisses eines Kadettenlehrers wurde die Beschlußnahme für eine spätere Sitzung vorbehalten. Hinsichtlich mehrerer Eingaben, betreffend die Zollbehandlung blanker Hufnägel, bezw. die Gewährung von Zoll-erleichterungen für Mehl im Grenzverkehr gegen die Niederlande, wurde, dem Gutachten der mit der Richterstatut beauftragten Ausschüsse entsprechend, die Ablehnung beschlossen. Eine auf die Verhältnisse des Kadettenhauses in Dresden bezügliche Eingabe kam zur Vorlage, wurde aber, als von einem pseudonymen Verfasser herrührend, nicht in Berathung gezogen.

Amliche Nachrichten aus Lima vom 14. v. M. zufolge erstreckt sich die chilenischerseits über den Hafen Callao verhängte Blockade auch auf die Nebenhäfen Miraflores, Chorillos und Magdalena.

26. Mai. Se. Majestät der Kaiser empfing gestern Nachmittag 4 Uhr den Reichskanzler Fürsten von Bismarck zum Vortrage. Heute besichtigte Se. Majestät von 9¹/₂ Uhr an auf dem Tempelhofer Felde die 2. und demnächst die 3. Garde-Infanteriebrigade und nahm nach der Rückkehr den Vortrag des Geheimen Civilcabinetts entgegen.

Darmstadt, 24. Mai. Heinrich von Gagern, f. B. Präsident des Frankfurter Parlaments, ist in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag hier gestorben. Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Carl und

Se. Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm begeben sich heute Abend zu Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern nach Hofenschwangau.

München, 24. Mai. Sämmtliche Regierungs-Präsidenten Bayerns sind hier eingetroffen, um über die Statuten der Wittelsbacher Jubiläumstiftungen zu berathen.

Bremen, 25. Mai. Der Gewerbekonvent, dessen Mitglieder verfassungsmäßig von sämmtlichen selbstständigen Gewerbetreibenden der Städte Bremen, Vegesack und Bremerhaven als Vertreter der Interessen von Handwerk und Fabrik im Bremischen Staate gewählt sind, hat in seiner gestrigen Sitzung sein volles Einverständnis mit den auf den Zollanschluß Bremens gerichteten Bestrebungen und Kundgebungen der Gewerbekammer zu Bremen durch ein nahezu an Einstimmigkeit grenzendes Votum erklärt.

Holland.

Haag, 24. Mai. In der Ersten Kammer theilte der Minister des Auswärtigen heute mit, daß der Abschluß des Auslieferungsvertrags mit den Vereinigten Staaten in Washington erfolgt sei.

25. Mai. In der gestrigen Sitzung der Ersten Kammer wurde der Vertrag mit Luxemburg berathen. Hierbei erklärte der Minister des Auswärtigen: Eine von ihm in einer Sitzung der Zweiten Kammer gethane Aeußerung habe zu einem Mißverständnisse Veranlassung gegeben. Er habe bei jener Gelegenheit auf die Erfahrungen hingewiesen, die für die Niederlande entstehen könnten, wenn die Luxemburger Frage nicht entschieden werden und wenn Luxemburg wider alles Erwarten nicht mehr unabhängig sein sollte. Er habe dabei nicht entfernt daran gedacht, einen Zweifel in die Gültigkeit oder Stärke des Vertrages auszusprechen, durch welchen die Neutralität Luxemburgs anerkannt werde. Um jedes Mißverständniß zu beseitigen, erkläre er hiermit, daß die Erklärung über die Neutralität von Luxemburg vollständig ebenso gewichtig und stark ansehe, wie diejenige über die Neutralität Belgiens nach dessen Trennung von den Niederlanden.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 23. Mai. Wie man der „Presse“ mittheilt, ist der Kaiser bereits am 31. M. dort ein. Da die Reise ausschließlich militärischen Zwecken gelte, werde sich seitens der diesseitigen Regierung kein Minister im Gefolge des Monarchen befinden.

25. Mai. Die „Pol. Corr.“ stellt die verschiedenen Nachrichten über den Seitens Oesterreichs der Pforte gemachten Vorschlag bezüglich deren militärischer Einschreitens gegen die Albanesen klar und sagt, Oesterreich habe der Pforte vorgeschlagen, sie möge durch ihre Truppen Skutari blokiren, um die Verbindung dieser Stadt mit den bei Tuzi versammelten Albanesen abzuschneiden.

Prag, 24. Mai. Das „Prager Abendblatt“ meldet: Se. Majestät der Kaiser trifft am 1. Juni, 1 Uhr früh, in Prag ein, wird daselbst dem Vernehmen nach mehrere Tage verweilen, die Garnison inspizieren und auch einige industrielle Etablissements besichtigen. Se. Majestät wird ferner in Theresienstadt, Mníchowitz, Josephstadt und Königgrätz Truppenrevuen abhalten. Der hiesige Stadtrath beschloß, beim Stadterordneten ein Kollegium zu beantragen, Se. Majestät den Kaiser feierlich zu empfangen. Zu diesem Behufe wird ein engere Comité das Festprogramm ausarbeiten.

Brünn, 24. Mai. Während der Anwesenheit des Kaisers werden große Ovationen stattfinden. Die Gemeindevertretung dürfte sich an die Spitze des Festcomités stellen. Die Dekorirung und Illumination der ganzen Stadt, Festtheater, Fackelzug unter Theilnahme aller Vereine zc. sind projektirt. Von hier wird sich der Kaiser nach Kratau begeben.

Frankreich.

Paris, 22. Mai. Der Finanz-Minister hat die Aufhebung des Ministerialerlasses vom 25. Juli 1862 verfügt, nach welchem die Religionsgenossenschaften von der Entrichtung der Gebühren für die Eintragung der Cessionen von Gütern der in die Genossenschaft eintretenden Personen befreit waren. Die Religionsgenossenschaften haben demnach künftig wieder die gewöhnlichen Gebühren zu zahlen.

Nach aus Roubaix hier eingegangenen Meldungen vom heutigen Tage hat sich die Lage daselbst weiter gebessert. Ueber 1200 Arbeit heute Morgen wieder aufgenommen, und erwartet man eine allgemeine

überaufnahme der Arbeit am Sonntag. Die öffentliche Ruhe ist nicht wieder

23. Mai, Nachmittags. Angekündigte öffentliche Kundgebungen sind sich im Ganzen verfrüht, daß sich im Ganzen einzelnen Gruppen getheilt, in dem Kirchhof Père Lachaise, an welcher die Kommandanten 1871 erschossen worden waren. Einige Personen, welche Angehörigen, weiterzugehen, keine Verhaftet. Eine größere Kundgebung, nirgends stattgefunden.

23. Mai, Abends. Die Kundgebung der heutigen Demonstration beträgt 13; der Kränze trugen in zwei Gruppen nach dem Kirchhof, waren nicht über hundert.

24. Mai. Unter den Kundgebungen verhafteten Personen, nämlich zwei Belgier, ein Grieche, ein Schotte, ein Engländer. Dieselben werden vor Gericht kommen.

Der russische Botschafter in Paris hier eingetroffen.

25. Mai. Es bestätigten Kundgebungen, welche bei der öffentlichen Kundgebung verhaftet wurden, am Sonntag verhaftet wurden, auf

Italien.

Rom, 24. Mai. Die Initiative, um bei dem Bombardement von Venedig die Neutralitätsansprüche geltend zu machen, ist von Venedig ausgeht.

Venedig, 24. Mai. Die Königin von Griechenland verbleiben in Venedig.

Großbritannien.

London, 22. Mai. Die Reise nach Balmoral, in der die Königin verbleiben wird. In der Nacht um 11 Uhr verließen sich die Prinzessin Victoria und die Königin nach Balmoral. Die Königin verbleiben in Balmoral.

Unter dem 21. d. M. ist eine Depesche aus Simla, daß Nachrichten über die Truppen daselbst wären, die sich gegenseitig bekämpfen.

Der Vizekönig übermittelte am 20. d. folgende Nachricht: In dem Logar, die Giltai-Chefs, die unlangst hatten, sind nach Kabul abgezogen, dessen Kolonne am 1. d. wurden ca. 2000 Safiren beschlagnahmt, durch eine Streikraft erfolgreich abgeholt. Ca. 50 Tode auf dem Feld. In der Provinz Kandahar sind 10 Verwundete in der Abteilung von Kurram im vorigen Jahre angelegt worden, die errichteten Gebäude sowie die errichteten Gebäude, der Gouverneur von Kandahar, weil er sich unter der Hand befindet. Die Waziris, die Verbindungen zwischen den Häufigen Rekognosirungen, in den Bereich unserer Truppen.

Rußland.

Petersburg, 22. Mai. Der General-Gouverneur von Odesk, der General-Gouverneur nach dem Tode von seinem Amte zurückgetretenen Generals Suroff, wird von dem Kaiser zum General-Gouverneur ernannt.

In dem Prozesse wider den Gen. ist heute das Zeugnis

Wilhelm begeben
er Königin-Mutter
ntliche Regierungs-
etroffen, um über
läumstiftungen zu
verbekontent, dessen
ämmtlichen selbst-
de Bremen, Wege-
der Interessen von
Staate gewählt
sein volles Einwer-
Bremens gericht.
agen der Gewerbe-
zu an Einstimmig-
sten Kammer theilte
mit, daß der Ab-
mit den Vereinigten
Sitzung der Ersten
Luxemburg beraten.
Auswärtigen: Eine
ten Kammer gethane
indnisse Veranlassung
genheit auf die Ge-
Niederlande entstehen
frage nicht entschieden
der alles Erwarten
Er habe dabei nicht
ifel in die Gültigkeit
rücken, durch welchen
it werde. Um jedes
e er hiermit, daß er
t von Luxemburg als
stark ansehe, wie dies
s nach dessen Tren-
arn.
an der „Presse“ aus
berichts am 31. d.
schließlich militärischen
der diesseitigen Re-
des Monarchen be-
orr.“ stellt die ver-
titens Oesterreichs der
deren militärischen
klar und sagt, Oester-
sie möge durch ihre
die Verbindung dieser
elten Albanesen abzu-
Prager Abendblatt“
trifft am 1. Juni, 7
selbst dem Berner
e Garnison inspizieren
kiffements besichtigen.
esienstadt, Michowitz,
appenrevuen abhalten.
eim Stadtverordneten-
jestät den Kaiser feier-
hufe wird ein engeres
eiten.
end der Anwesenheit
nen stattfinden. Die
u die Spitze des Fest-
und Illumination der
g unter Betheiligung
Von hier wird sich

Annahme der Arbeit am nächsten Montag. Die
tliche Ruhe ist nicht wieder gestört worden.
23. Mai, Nachmittags. Die für den heutigen
angefündigte öffentliche Kundgebung hat sich darauf
beschränkt, daß sich im Ganzen gegen 600 Personen,
einzelnen Gruppen getheilt, über den Basillenplatz
dem Kirchhof Père Lachaise begaben und dort an
Mauer, an welcher die Kommunemitglieder am 23.
1871 erschossen worden waren, Kränze niederleg-
Einige Personen, welche der Aufforderung der
Agenten, weiterzugehen, keine Folge leisteten, wur-
verhaftet. Eine ernstere Störung der Ruhe hat
keine große Menge Neugieriger sich angesammelt
nirgends stattgefunden.
23. Mai, Abends. Die Gesamtzahl aller bei
genheit der heutigen Demonstration verhafteten Per-
sonen beträgt 13; der Kränze tragende Personen, welche
in zwei Gruppen nach dem Kirchhof Père Lachaise
begaben, waren nicht über hundert.
24. Mai. Unter den 16 gestern bei der öffent-
lichen Kundgebung verhafteten Personen befinden sich 7
Belgier, nämlich zwei Belgier, ein Italiener, ein
Griech, ein Schweizer und ein Luxemburger.
Dieselben werden voraussichtlich ausgewiesen
werden.
Der russische Botschafter, Fürst Orloff, ist
hier eingetroffen.
25. Mai. Es bestätigt sich, daß die sieben
Belgier, welche bei der öffentlichen Kundgebung am
Montag verhaftet wurden, ausgewiesen werden sollen.
Italien.
Rom, 24. Mai. Die italienische Regierung er-
hebt die Initiative, um bei der Regierung von Chile
wegen des Bombardements verschiedener Plätze Ent-
schädigungsansprüche geltend zu machen.
Venedig, 24. Mai. Ihre Majestäten der Kö-
nigin und die Königin von Griechenland sind hier einge-
etroffen. Dieselben verbleiben am Bord der „Am-
brosio“.
Großbritannien und Irland.
London, 22. Mai. Die Königin trat gestern
auf ihrer Reise nach Balmoral, in den schottischen Hochlanden,
wo ihre Majestät voraussichtlich bis gegen Ende
des Monats verbleiben wird. In der Begleitung derselben
befanden sich die Prinzessin Beatrice und die beiden
Prinzessinnen Victoria und Elisabeth von Hessen. —
Die königliche Hoheit der Großherzog von Hessen ver-
abschiedete sich von der Königin und begab sich nach
London zurück.
Unter dem 21. d. Mts. meldet eine Reutersche
Depesche aus Simla, daß Nachrichten aus Perat zufolge
die cabulischen Truppen daselbst in zwei Parteien ge-
teilt wären, die sich gegenseitig bekämpfen.
Der Vizekönig übermittelte dem indischen Amte
unterm 20. d. folgende Nachrichten aus Kabul: „Ste-
panoff, der Ghilzai-Chef, die unlängst in Tezin eine Konfe-
renz hatten, sind nach Kabul gekommen. General
Roberts, dessen Kolonne am 18. d. in Hissarak stand,
hat die Forts Padshah Khan Ghilzais zerstört. Am
19. d. wurden ca. 2000 Safis, die in Besui eine De-
monstration machten, durch eine von Djellalabad ent-
sandte Streitmacht erfolgreich abgeschritten. Der Feind
hat ca. 50 Tode auf dem Schlachtfelde, während die
Engländer nur 10 Verwundete hatten. Eine Rekog-
noszierungsabtheilung von Kurram nach Ali Khel fand
im vorigen Jahre angelegten Straßen und Lager-
plätze sowie die errichteten Gebäude gut erhalten. Mi-
rza Schah, der Gouverneur von Hariob, ist abgesetzt
worden, weil er sich unter dem Einflusse Padschah
Khan befindet. Die Wajiris, welche sich in der Nähe
unserer Verbindungen zusammengerottet hatten, sind
nach häufiger Rekognoszierungen daran verhindert wor-
den, in den Bereich unserer Truppen zu kommen.“
Rußland.
Petersburg, 22. Mai. General Totleben
ist morgen nach Odessa zurück, um die Geschäfte des
General-Gouverneurs dem General Drentelen zu über-
geben und begibt sich sodann auf seinen neuen Posten
als General-Gouverneur nach Wilna. Die Stelle des
von seinem Amte zurückgetretenen Stadthauptmanns,
Generals Suroff, wird vorläufig interimistisch durch
einen früheren Gehilfen, den Obersten Fedoroff, ver-
waltet.
In dem Prozesse wieder Michailoff, Weimar
und Gen. ist heute das Zeugenverhör beendigt worden.

Nachmittags 3 1/2 Uhr wurden die weiteren Verhand-
lungen auf morgen vertagt.
26. Mai. Die Schlussitzung in dem Prozesse
Weimar dauerte 13 Stunden. Das Gericht erkannte
sämmliche Angeklagte schuldig; das Urtheil wurde heute
früh 3 1/2 Uhr verkündet. Nach demselben werden ver-
urtheilt: Adrian Michailoff und Wladimir Saburoff zum
Tode durch den Strang, Wassili Trotschanski zu
20jähriger, Orst Weimar und Leonti Berdnikoff zu je
15jähriger Zwangsarbeit in den Bergwerken, Maria
Kolikina zu 15jähriger Fabrikzangsarbeit, Leib Voewen-
thal zu 10jähriger Festungsarbeit, Olga Nathanson zu
6jähriger und Olga Witanow zu 4jähriger Fabrik-
zangsarbeit, Alexandra Malinoffskaja zur Verbannung
nach Tobolsk mit Verlust aller Rechte, Leonid Sulanoff
zu gleicher Strafe ohne Verlust der Rechte. Bei Weimar
und der Kolkina wurden Milderungsgründe bewilligt.
Spanien.
Madrid, 22. Mai. Die in der Provinz Castel-
lon aufgetretene Bande Aufständischer hat sich gegen
Gheba gewendet. Zur Verfolgung derselben sind von
verschiedenen Seiten Truppen in Bewegung gesetzt
worden.
Barcelona, 22. Mai. Die Baumwollspinn-
erei in Morell ist durch revoltirende Arbeiter, welche
die Maschinen zerstörten, in Brand gesteckt worden.
Die Anstifter der Revolte sind durch die Sicherheits-
behörde verhaftet worden. — Der Präsekt hat sämmt-
liche Arbeiterverbindungen in Catalonien aufgelöst.
Türkei.
Konstantinopel, 23. Mai. Der bisherige
Gesandte in Athen, Tissot, trifft morgen hier ein, um
die Leitung der Geschäfte bei der französischen Botschaft
zu übernehmen.
Serbien.
Kragujewatz, 25. Mai. Die Skupschtina wählte
einen Ausschuss von 27 Mitgliedern zur Vorberathung
der österreichisch-serbischen Eisenbahnkonvention; die
Majorität des Ausschusses gehört der Regierungspartei an.
Rumänien.
Bukarest, 22. Mai. Die Wiederbesetzung des
seit geraumer Zeit vakanten Postens eines diplomatischen
Vertreters Rußlands in Rumänien steht bevor. Es
verlautet, daß Staatsrath Fürst Urusow zum russischen
Ministerpräsidenten in Bukarest designirt ist. — In Bu-
karest werden große Vorbereitungen für die demnächst
stattfindende erste Jahresfeier der rumänischen Unab-
hängigkeitserklärung getroffen.
23. Mai. Der vierzehnte Jahrestag der Thron-
besteigung des Fürsten Karl, welcher als Jahrestag der
Proklamirung der rumänischen Unabhängigkeit ein natio-
naler Festtag für das rumänische Volk geworden ist,
wurde gestern glänzend gefeiert. Die Häuser der Haupt-
stadt waren festlich mit Flaggen geschmückt. Aus allen
Theilen des Landes waren Deputationen eingetroffen,
um dem Fürsten die Gefühle der Anhänglichkeit der
Bevölkerung des Landes auszudrücken. Die Municipalität
von Bukarest gab dem Heere ein glänzendes Banket,
welchem der Fürst beizuhnte.
Bermischtes.
* St. Bith, 28. Mai. Heute haben wir hier
endlich einen erquickenden Regen erhalten. Die Tem-
peratur hat sich aber wesentlich geändert. Gestern hat-
ten wir 23° R. und heute nur 9° R. Wärme im
Schatten.
Ein Ehegatte, welcher den Tod des anderen
Gatten verursacht hat, geht, nach einem Erkenntniß
des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 8. März d.
J., im Geltungsbereich des Preuß. Allg. Landrechts
dadurch aller der Vortheile und Rechte verlustig, welche
ihm aus der Ehe mit seinem verstorbenen Ehegatten
vermöge der bestandenen Gütergemeinschaft gesetzlich zu-
schiehen würden, selbst wenn der verstorbene Ehegatte vor
dem Tode keine Vorbereitungen zur Ehecheidung ge-
troffen.
Zwingt Jemand einen Anderen, welcher eine
Straftthat begangen, zu einer Geldleistung an die Orts-
armenkasse zum Zweck der Sühne der Straftthat mit
der Drohung, daß, wenn dieser diese Geldbuße nicht
freiwillig leiste, er die Sache zur Anzeige bringen werde,
so ist er nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts, II.
Civilsenats, vom 19. März d. J., wegen Erpressung
aus § 253 Str. G. B. zu bestrafen.

Auf dem Centralbehnhofe in München sind an
den beiden Pfingstfeiertagen 82000 Personen ab- und
zugereist (9000 mehr als im Vorjahr); Züge passirten
ein und aus 392. Kein Unfall kam vor.
Jahrmärkte im Monat Juni.*
*) Die mit einem * bezeichneten Märkte befinden sich im
Kreise Malmédy.
Die in diesem Verzeichniß befindlichen Jahrmärkte für die
Rheinprovinz (Regierungsbezirk Coblenz, Düsseldorf, Köln,
Trier und Aachen), Fürstenthum Birkensfeld, der belgischen und
holländischen Provinz Limburg, sowie die Hauptmessen des
deutschen Reiches bezw. des deutschen Zollvereins sind genau
nach der Aufstellung des königlichen Statistischen Bureaus zu
Berlin entnommen.
1. Baumholder, Kreuznach, Bergheim, Gerolstein, Wittlich,
*Vignenville, Königfeld, Lintorf, Siffels.
2. Stavelot, Barmen, Caldenhausen, Düsseldorf, Neuß,
Trier, Weeze, Essen, Herrstein, Alfterkülz.
3. Pladen, Wesel, St. Wendel, Meisenheim, Speicher,
Waldbroel, Gimmeroth.
4. Stavelot.
5. Gohr.
6. Merzig, Straelen, Asbach, Bendorf, Rirn, Mayen,
Biburg, Morbach, Kuntkirchen, Barmen, Düsseldorf, Elber-
feld, Dittweiler, Ronsdorf, Belbert.
7. Ratingen, Steimel.
8. Wiffen, Barmen, Düsseldorf, Essen, Emmerich, Neuß,
Tholey, Weifenthurm.
9. Spangdahlen, Kirchberg, Lebach, Morbach.
10. Dinslaken, Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Auel,
Barmen, Stelberg.
11. Köln, Oberhausen, *St. Bith, Kreuznach, Steele, Hüls,
Büdingen, Merzig.
12. Geweiler, Weglar, Merzig, Barmen, Düsseldorf, Neuß,
Essen, Schlader, Weeze.
13. Wesel, St. Wendel, Eckenhausen, Sillshheim.
14. Boppard.
15. Bighelden.
16. Straelen, Simmern, Sobornheim, Barmen, Düssel-
dorf, Herweg, Elberfeld, Heiligenhaus, Eupen, Asbach, Hohen-
solms, Vallendar, Solten, Kilburg, Morbach, Walb, Roermonde.
17. Geldern, Trier, Müllenbach, Andernach, Bifenbach.
18. Cochem, Mannebach, Steimel, Wittlich, *Weismes, Beitsrodt,
Kreuznach.
19. Weifenthurm, Barmen, Düsseldorf, Emmerich, Essen,
Neuß, Marienhagen, Lindern, Trier, Giffen, Sevensich.
20. Bonn, Haaren, Heisingen, Adenau, Prilm, Woppen-
rodt, Clermont, Stavelot, Wolfersweiler, Neuß.
21. Schönecken.
22. Waldbroel.
23. Muth, Akerath.
24. *Loshheim, Krenwied, Dinslaken, *St. Bith, Burg,
Goch, Leichlingen, Mechernich, Nettmann, Barmen, Düsseldorf,
Elberfeld, Auel, Blankenrath, Bendorf, Confeld.
25. *Malmédy, Strüth, Cürten, Engelskirchen, Oftermanns-
heide, Wipperfeld, Idar.
26. Koblenz, Boppard, Barmen, Düsseldorf, Essen, Bous,
Neuß, Wiehl, Calenborn, Castellana, Mehren, Rhauen, Treis.
Hauptmessen im Jahre 1880.
Trier, 22. Juni, 14 Tage.
Jahrmärkte des Großherzogthums Luxemburg.
1. Ettelbrück.
2. Esch a. d. S., Weiswampach.
3. Grevenmacher.
4. Echternach.
5. Luxemburg, Uffingen.
6. Windhof.
7. Bous, Heinerscheid, Remich.
8. Wiltz.
Jahrmärkte in Belgisch-Luxemburg.
1. Amberlopp, Bielsalm.
2. Leglise, Ribin.
3. Arlon, St. Hubert.
4. Birton.
5. Florenville.
6. Bellefontaine, Marche.
7. Vertrix.
8. Bonillon, Salmchateau.
9. Neuschateau.
10. Sarre.
11. Bovigni, St. Hubert, Tillet.
12. Arbrefontaine, Bastnach, Samoigne, Marbehan, Marche,
Dhamps.
13. Gouvy.
14. Bingen, Laroché.
15. Palsenl.
16. Durban.
17. Fauvillers.
18. Melreux.
19. Hamipre.
Fruchtpreise.
St. Bith, 25. Mai. M. S. Köln, 24. Mai. M. S.
Hafer per 150 Kilo 23 50 20-Franken-Stücke 16 14
Korn per 4 Scheffel 36 — Weizen per 4 Scheffel 16 88
Weizen p. 4 Scheffel 39 — 5-Franken-Stücke 4 02
Buchweizen 42 — Livre-Sterling 20 36
Kartoffeln 23 — Imperials 16 63
Geldcours.

Kirmes-Sonntag, Abends punkt $1\frac{1}{2}$ 9 Uhr, im Saale des Gastwirths Herrn Genten Theater.

Zur Aufführung kommen:

1. Der Wendenkirchhof. *)

Schwank in 2 Akten.

Personen:

Der Fürst.
Der Erbprinz.
Binder, fürstlicher Rath.
Der Oberförster.
Robert, ein Jägerbursche.
Anton, ein Waldwärter.
Professor Moll, ein Antiquitätensammler.
Erster Förster.
Zweiter Förster.
Förster, Jagdgehilfen, Diener.

2. Nach Cayenne!

Posse in einem Akte.

Personen:

Zacharias Amselpfiff, Gastwirth zum Einhorn.
Balthasar Elsterwitz, Stadtschreiber.
Anton Wohlgenuth, Tischlergeselle.
Robert, }
Theodor, } Studenten.
Oskar, }
Der Bürgermeister.
Erster }
Zweiter } Geselle.
Dritter }
Jean, ein Kellner.
Studenten, Gesellen.

Kassen-Eröffnung Abends 8 Uhr.

Entrée: I. Platz 1 Mark, II. Platz 50 Pfg., III. Platz 30 Pfg.

Nach dem Theater: **BALL.**

Montag, Dienstag und Mittwoch

B a l l.

Anfang Abends 8 Uhr.

Zu zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein

Der Vorstand des St. Vitus-Vereins.

*) Auf vielseitiges Verlangen wiederholt.

Gesang-Verein „Sängerbund.“

Kirmes-Montag den 31. Mai, Abends $8\frac{1}{2}$ Uhr:

Fest-Ball.

im Locale des Gastwirthes F. W. Margraff.

Entrée 1 Mark.

Zu zahlreicher Theilnahme ladet ergebenst ein

Der Vorstand.

Kirmes-Sonntag,

G a n z - M u s i k.

Anfang 12 Uhr Mittags,

bei

Wilh. Margraff.

Kirmes-Sonntag,

T a n z - M u s i k.

Anfang Mittags 12 Uhr.

H. Genten.

Hausverkauf

mit Stallung und Garten,

gelegen am Bahnhof Uffingen, bis dahin vermietet für Ladengeschäft, Bäckerei und Wirthschaft.

Man wende sich gefälligst an den Eisenbahnbeamten Gangler in Uffingen.

Frische trockene
Presshefe

stets vorrätzig bei

H. Schenck

Lieferanten des Kaisers, der Kaiserin u. d. Kronprinzen
Stollwerck's
Chocoladen und Cacao

empfehlen in Original-Packung
in St. Vith: Ph. A. Baur, J. Ph. Surges.

25 originelle Scherzkarten
sendet gegen 50 Pf. in Mark
Gotthilf Koch, Berlin S.W.

Impflisten

vorrätzig und zu haben bei
Jof. Doepgen in St. Vith

Seine ausgezeichneten, überall gerühmten

Pianinos

liefert frachtfrei zu Fabrikpreisen mit
zeit gegen beliebige Ratenzahlung
gegen Baar mit hohem Rabatt

Th. Weidenslaufer, Fabrik Berlin

Die
Internationale Gummifabrik
BERLIN S. W.,

Alexandrien-Strasse 118
empfiehlt und versendet en gros
en detail alle existirenden Gumm
artikel sowie technische und
chirurgische Specialitäten, Wund
und Augenschwämme.

Preis-Courant gratis.

Eine Getreidemühle,

wenn möglich in der Nähe einer Eisenbahnstation gelegen, wird
kaufen gesucht. Franko-Offerten sind zu richten an die Expedition
Blattes, woselbst das Nähere zu erfahren ist.

Dr. med. Kirchner,

(im Ausl. approb. Arzt)

BERLIN, N.

Schönhauser-Allée 168a.

heilt zuverlässig alle Arten von
Unterleibs-, Geheimen-, Frauen-
u. Hautkrankheiten, sowie Schwäche-
zustände jeder Art; ebenso werden
Magen- und Nervenleiden, Rheu-
matismus u. s. w. sicher und mit überraschend schnellem Erfolge
gründlich geheilt.

Schriftlichen Meldungen wolle man eine Beschreibung über die
Art und Dauer des Leidens beifügen.

Der nächste

Markt zu Büllingen

findet nicht Samstag den 29., sondern

Montag den 31. Mai

statt.

Büllingen, den 15. Mai 1880.

Der Bürgermeister,

F. B.

Der Beigeordnete,

Pfeiffer.

Das „Kreuzblatt für den Kreis“
erscheint wöchentlich zweimal
Mittwochs und Samstags an
Bestellungen werden bei allen
und in der Expedition dieses
gegengenommen. — Der Prämi-
preis beträgt pro Quartal 1 Mark
die Post bezogen 1 Mark 25 Pf.
schließlich der Bestellgebühren

Nr. 44.

Ämtliche Befehle

Das diesjährige Ober-
Montag den 7. Juni und
d. 3a., Morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr,
lokale im Hotel Jacob h
der Weise statt.

I. Am 7. Juni gelan

Sämmtliche in den Jah
und früher geborenen und zu
stehende Heer bestin

Die Enperrrevision der
suchung der untauglichen
7. Juni, Morgens um 7
werden durch das Königlich
vorgeladen.)

II. Am 8. Juni gela

a. Die bei dem diesjäh
zur Ersatz-Reserve I.
schaften und theilweise
Classe bezeichneten Ma
zu bezeichnenden dauer
b. die zur Disposition
stehenden Heere entlass
c. die zur Zeit des Ausch
läufig beurlaubten Res
d. die von den Truppen
jährig-Freiwilligen.

(Die sub b. und c.
werden durch das Königlich
vorgeladen.)

Die Dienstpflichtigen
noch zugehenden Gestellungs
Lage und zur festgesetzten
nigt und in reiner W
Ersatz-Commission vorzustell
den werden die gesetzlichen
zur Anwendung kommen.

Reklamanten, deren Ref
resp. Aufsichtsunfähigkeit d
haben die Väter und et
Sahre alte Brüder
genfalls die Besreigungs- und
berücksichtigt werden. Recl
sag-Commission nicht vorgel
der Ober-Ersatz-Commission
denn, daß dieselben durch Be
die erst nach der Musterung

Gleichzeitig findet auch
den oberen Provinzial-Behö
klagegesuche um Entlassung
stehenden Heere statt.

Gemäß § 64 ad 5 de
der Epilepsie die Betreffend
zu stellen. Diese Zeugen
Ober-Ersatz-Commission er
schriftlicher Zeugni

Die Herren Bürgerme
ich, dem Ober-Ersatz-Geschä
beizuwohnen, die per Couvo
Ordres bis zum 1. Jun
dende Empfangs-Bescheinigu
dafür zu sorgen, daß die
Aushebungstermine erscheine

Diejenigen Reserve- und
im Aushebungstermine der n
stellen wollen, haben dieses
dem Bezirksfeldwebel hierse
Malmedy, den 5. Mai

Nr. 3177.

Im Anschluß an mein
Mai c. bringe ich hiermit